

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge die von der Firma ATH Trans eU, im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes, abgeschlossen werden.

Es gelten die Beförderungsbestimmungen für den Transport aller Art sowie Möbeltransport. Der Möbeltransport ist der Transport von Umzugsgüter im Möbelauto, Möbelaufhänger, Kofferwechsellaufbau sowie Containern und ähnlichem, im Inland sowie ins und aus dem Ausland. Dies Bedingungen gelten, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, insbesondere zum Schutz von Verbrauchern.

§2 Pflichten den Auftraggebers

Die Besorgung aller, für die Durchführung des Transportes/der Entsorgung, erforderlichen Dokumente und Bewilligungen obliegen dem Auftraggebers.

Kann die Entladung des Autos (Möbelauto) nicht sofort nach dem Eintreffen am Bestimmungsort erfolgen, kann der Auftragnehmer Ersatz aller aus der verzögerten Annahme entstehenden Kosten und Schäden verlangen und auf Kosten des Auftraggebers das Gut entladen und/oder einlagern.

Bei der Abholung des Gutes ist der Auftraggeber verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wurden.

§3 Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet

- für die Echtheit, für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der übergebenen Belege;
- für Verluste und Beschädigungen der Transportmittel, Zubehörteile sowie der Packmittel, soweit diese durch den Auftraggeber selbst oder durch die von ihm gestellten Hilfskräfte zu verantworten sind;
- für das Auto (Möbelauto) einschließlich Material des Auftragnehmers im Falle einer Selbstbeladung und Selbstentladung;
- Für die Folgen fehlerhafter bzw. fehlenden Angaben über Gewicht, Inhalt und Art des Transportgutes; eine Verpflichtung zur Nachprüfung besteht für den Auftragnehmer nicht;
- für alle Unkosten, die in Folge einer nicht durch Verschulden des Auftragnehmer entstandenen Transportverzögerungen oder Transportbehinderung erwachsen.

§4 Haftung des Auftragnehmer

Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung des Transportgutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung aus einem Verschulden während der dem Auftragnehmer obliegenden Behandlung oder Beförderung des Gutes eintritt.

Der Auftragnehmer hat den Schaden unter Ausschluss der Haftung für etwaige Wertminderung in Natur zu beseitigen, jedoch steht ihm in jedem Falle frei, die Entschädigung in Geld zu leisten. In jedem Fall ist die Haftung des Auftragnehmer mit EUR 1.090,09 pro Möbelmeter beschränkt.

Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn

- I. für den Inhalt von Behältern aller Art, deren Ein- und Auspacken im Vertrag nicht übernommen wurde;
- II. für Schäden, die in Folge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Transportgutes entstehen. Zu diesem zählen wie zB Bruch oder Beschädigung von Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegel, Beleuchtungskörper und ähnliches, es sei denn dem Auftragnehmer wird ein Verschulden nachgewiesen. Eine besondere Versicherung kann diesbezüglich abgeschlossen werden;
- III. für Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren und jede Art von Dokumenten, Urkunden und Zertifikaten;
- IV. für Funktionsschäden an Elektrogeräten oder ähnlich empfindlichen Geräten;
- V. für Schäden an Pflanzen und Tieren;
- VI. für die Beschädigung der Transportgüter während der Beladung und/oder der Entladung, des Abseilens und/oder des Aufseilens, wenn ihre Größe oder Schwere den Raumverhältnissen an dem Beladungsstelle oder der Endladungsstelle nicht entspricht, der Auftragnehmer und der Auftraggeber auf der Durchführung der Leistung bestanden hat;
- VII. Die Haftung erlischt, wenn äußerlich erkennbare Mängel nicht sofort bei Ablieferung dem Auftragnehmer schriftlich zur Kenntnis erbracht werden; bei äußerlich nicht erkennbaren Mängel hat die Meldung spätestens am sechsten Tag nach Ablieferung schriftlich zu erfolgen;
- VIII. Die Haftung bei Verlust des Transportgutes ist auf den gemeinen Wert beschränkt; im Falle der Beschädigung richtet sich der Entschädigungsbetrag nach der Differenz zwischen dem Verkaufswert des Transportgutes im beschädigten Zustand und dem gemeinen Wert. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen;
- IX. Für alle Schäden, die nicht durch den Auftragnehmer oder seine Hilfskräfte zu verantworten sind, wir in keinem Fall gehaftet.

§5 Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Schäden, die dem Auftraggeber erwachsen können, bei Versicherungsunternehmen seiner Wahl auf Kosten des Auftraggebers zu versichern. Es gelten die Bestimmungen des Möbel-Spedition-Versicherungsscheines, kund gemacht durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, den Fachverband und der Spediteure.

§6 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt ausschließlich durch einen schriftlichen Vorgang zB Mail, Post, vorort erstellen Auftragserteilungsscheins. An mündlich vereinbarten Auftragserteilungen ist der Auftragnehmer nicht gebunden.

§7 Preisberechnung

Die Preisberechnung erfolgt aufgrund der zur Zeit der Ausführung des Transportes jeglicher Art geltenden Tarifsätze, Frachten und Wechselkurse. Ändern sich diese in der Zeit zwischen der Auftragserteilung und der Auftragserteilung, so sind diese entsprechend anzupassen.

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandtransporten vor der Entladung zu bezahlen. Bei Auslandsaufträgen wird dieser vor der Beladung entrichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Vorschuss/Vorauszahlung zu verlangen. Gegen Ansprüche des Auftragnehmer ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig, die in der Höhe nach feststehen und dem Grunde nach unbestritten sind.

§8 Sonstige Bestimmungen

Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer, aus welchem Rechtsgrund auch immer, verjährt dies nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis der Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Transportgutes.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Sitz des Auftragnehmer. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat dieser im Inland seinen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, indessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnlichen Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsbestandteile sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnisse am Nächsten kommen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§9 Impressum

ATH Trans eU
Inhaber Yaseen ABDEEN
10., Migerkastraße 2/1/1
T: +43 1 967 03 18
F: +43 1 967 03 18
M: +43 699 110 56 355
Mail: office@ath-trans.at
Web: www.ath-trans.at
ATU 6340843; FB346834a

